

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 05.08.2012

Hallo Deutsche Leser und Nichtleser,

Das unsinnige Labern hat eine Steigerungsform erfahren:

Labern – Latschen – Sürmeln

vor kurzem ist mir von Sürmeli und seinen Schreiberlingen ein Wisch in den Posteingang geflattert, worüber ich mich heute äußern möchte.

Vor einiger Zeit habe ich mich über Sürmeli etwas näher geäußert, darauf hin hat er mich gescholten und verlangt all seine angegliederten Adressen aus meinem Verteiler zu löschen.

Da ich aber einen recht großen Verteiler habe und ich wirklich nicht weiß, wer alles zu seinen Schreiberlingen (Missionare und Kommissare) gehört, habe ich das bis dato unterlassen. Hatte aber dieses Etwas, was sich damals noch türkischer Staatsbürger nannte, ich fand, daß das der einzige Grund war ihn zu loben, gebeten mir diese Adressen mitzuteilen, was er aber fragwürdiger Weise unterließ.

Ja, türkischer Staatsbürger war er und als türkischer Staatsbürger hat er sich wie eine juristische Person gefühlt, mag schon sein, daß die Türkei, besser gesagt das Osmanische Reich, Anfang des 20. Jahrhunderts dasselbe Schicksal wie Deutschland erlitten hat; es kann auch sein, daß es denselben Völkermordvorwürfen (Armenier) wie Deutschland unterliegt.

Es ist aber nicht so, daß es dieselben Folgen aus dem 2. Weltkrieg zu erleiden hat. Denn dies hat das Osmanische Reich bereits nach dem 1. Weltkrieg erfahren (siehe Palästina). Und genau aus diesem Grund habe ich den damals noch türkischen Staatsbürger (so nahm ich es an) doch darauf hingewiesen, daß Herr Erdogan glücklich ist, daß sein Staat Türkei ein NATO-Mitglied ist, diesen mit einer Radaranlage zur Abwehr der iranischen Raketen auf die USA vollgepflastert hat und außerdem sehr darauf erpicht ist in die EU einzutreten. Nun weiß man aber nicht so genau ob man Erdogan nehmen soll, weil ja der Vorwurf der Armenier, von Sarkozy in Frankreich gesetzlich festgeschrieben, weiter besteht und auch die Probleme, mit den Kurden, deren Heimat man völlig widersinnig nach dem 1. Weltkrieg gevierteilt hat und die geteilten Gebiete verschiedenen neugebildeten Staaten zugeschlagen hat um nach Möglichkeit und Gebrauch immer wieder neue Unruheherde schüren zu können und er dafür zur Zeit alles tut um sich Liebkindzumachen, hier z. B. die syrischen Rebellen durch die CIA auf türkischem Gebiet an Chemiewaffen ausbilden zu lassen, die man noch aus den Lieferungen in den Irak, später nach Libyen übrig hat.

Nachdem ich den Wisch gelesen hatte, habe ich mich verduzt an meinem Köpfchen gekratzt. Was ist denn da niedergelegt worden?

Wie soll man das begreifen und begreifen sie es selbst, die es geschrieben haben?

Nach mehrmaligem Studieren bin ich zu einer zwiegespaltenen Auffassung gekommen, einerseits gehören diese armen Menschen in die geschlossene psychiatrische Anstalt und das mit Ewigkeitsanspruch oder aber sie sind die hinterhältigsten Leute neben Merkel und winseln um Macht damit sie die neuen Pharisäer werden können.

Ich werde nun versuchen so kurz als möglich Hauptkritikpunkte abzuhandeln um meine oben geäußerten Gedanken zu unterlegen. Dazu benutze ich die Originalschrift und werde diese im Anhang stehenden Text mit römischen Zahlen zeichnen um auf das von ihnen bevorzugte Römische Recht einzugehen.

Das Römische Recht, was bekanntlicher Weise ein Bezug auf das alte Römische Reich ist, ist letztlich grundlegend noch nicht einmal ganz schlecht, obwohl die alten Römer als Besatzungsmacht versucht haben die deutschen Stämme zu unterwerfen, dieses aber nie ganz geschafft, weil sich die Deutschen gewehrt haben, und die Stämme als Barbaren bezeichnet haben, da sie angeblich wild und unzivilisiert waren, sie insgesamt als Germanen bezeichnet, diese Bezeichnung vom elenden Hitler übernommen

wurde, der sogar Berlin zu Germania umbenennen wollte, und diese besatzungsrechtliche alte römische Bezeichnung (Germany) uns von den heutigen Besatzungsmächten immer noch aufgezwungen wird.

Aber letztlich bin ich der Meinung, daß sie eher auf die Römischen Verträge bezug nehmen und hierzu kann man sich bei Dr. Rath [1] näher in seinen durch merkelsche Kommentare unterlegten Vortrag informieren.

Die Zwiespältigkeit der Schreiberlinge möchte ich so offenlegen. Einerseits nennen sie die BRD Staat (I) und die Angestellten Helfershelfer Beamte (II)

Sie nennen die BRD Feindstaat [III], was im Artikel 53 der Charta der Vereinten Nationen festgehalten wäre. Da es die BRD zur Zeit der Unterzeichnung der UN-Charta nicht gab und sie zu keiner Zeit den Status eines Staates erreicht hat, sondern nur eine Verwaltung auf der Grundlage des Artikels 43 der HLKO von 1907 war, kann die BRD kein Feindstaat der Vereinten Nationen sein. Dies alles hätten Sie bei richtigem Studium von dem Urteil des 3 x G zum Grundlagenvertrag, das sie anführen, wahrnehmen müssen. Da sich die BRD aber zu Unrecht Deutschland nennt und sich unter dieser Bezeichnung als Mitglied in der UNO und dort sogar im Sicherheitsrat tummelt, ist sie Aussage der Sürmelis nicht nur metaphysischer Klamauk oder Pfaffenlug, sondern hinterhältiges Lügen.

Sie nennen das Grundgesetz einen Vertrag [IV]. Bereits hier kam mir die Frage ob sie statt Gehirnwasser Schlammbrühe im Gehirn haben oder aber gelogen werden soll, was die Balken hergeben.

Das GG ist kein Vertrag sondern ein Gesetz, das die Verwaltung und Ordnung auf einem besetzten Gebiet zur Erfüllung des Artikels 43 HLKO regelt. Dieses Gesetz hat bewiesenermaßen, also apriori, seinen Geltungsbereich am 17.07.1990 verloren und ist seit dem juristisch nichtig, wird aber zur Erfüllung der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 weiterhin de facto angewendet.

Hier habe ich mich gefragt, warum sie in ihrer Ausführung für Offenkundig nicht gleich apriori verwendet haben, ich denke mal, weil sie da der Offensichtlichkeit des Holocaust in die Quere gekommen wären, da dieser nicht festgestellt bzw. bewiesen ist. Dann hätten Sie wahrscheinlich auch Schwierigkeiten mit dem derzeit ungültigen § 130 Volksverhetzung bekommen, der ja im rechtsgültigen Stand den „Kanzleimißbrauch“ abhandelt.

Da sie die Bundesrepublik nicht als Völkerrechtssubjekt (V) bezeichnen können, wo sie ja offenkundig darauf gekommen sind (da fragt man sich wie sie dieses geschafft haben) müssen Sie dieses Gebilde anderweitig bezeichnen und tun es kurz darauf auch. Sie nennen die BRD Völkerrechtsobjekt. Was ist das?

Kann man bei WIKI nachlesen und das ist die BRD, was man dort lesen kann, garantiert nicht. Sie ist kein Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Sie ist eine Parteiendiktatur ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Sie ist auch kein Staat und souverän schon gleich gar nicht.

Waren die Sürmelis zu faul meine Ausarbeitungen über die Rechtsstände zu sich zu nehmen oder mußten Sie dieses umgehen, um ihre dreckige Aufgabe zu erfüllen, denn heilig ist ihre Aufgabe, wie sie es beschreiben, nicht. Dann wüßten sie nämlich, daß der derzeitige Rechtsstand in den westlichen Ländern der 23.05.1949 ist und der Deutschlandvertrag nicht die Souveränitätsgrundlage für die BRD war, der letztlich denselben Passus wie das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin im **Artikel 2** enthält. Dieses Übereinkommen wiederum hob den sogenannten 2+4 Vertrag (Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland) mit seinem **Artikel 2** sofort wieder auf und somit konnte der 2+4 Vertrag zu keiner Zeit in Kraft treten, was die Kohl-Regierung mit der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 völkerrechtswidrig festschrieb. Übrigens durfte die BRD sich die Regelung über Berlin 1994 nochmals hinter die Ohren schreiben.

Es ist nur komisch, daß die Sürmelis mit ihrem obersten Gesürmelten ... , äh Gesalbten..., äh Führer..., äh nee Gesandter [VI] nennen sie ihn, nichts davon wissen, obwohl sie sich selbst darauf beziehen [VII] und sich damit die Rechte der drei alliierten Westmächte überschreiben.

Sie beziehen sich auf die unsägliche Weimarer Verfassung [VIII], die mit Hilfe der Zentrumspartei, die Partei von Adenauer, Kohl und Merkel, den Weg für Hitler freimachte. Diese Verfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat wegen des fehlenden Geltungsbereiches und der fehlenden Bestätigung durch den Souverän (Artikel 1), wurde auf der Grundlage des Versailler Diktates dem deutschen Volk aufs Auge

gedrückt. Des Vertrages, dessen Lehenabgaben, also den Fron, die Deutschen bis in das Jahr 2010 erbringen mußten und ab da die Zinsen für die aufgenommenen Kredite für die Zahlung der Fron, zu zahlen sind. Die Kredite mußten aufgenommen werden, da die Fron so ungeheuer hoch war und deshalb nicht am laufenden Band erbracht werden konnte.

Aber all das geht den Gesürmel mit einem Habacht vorbei.

Sie vermeinen zusätzlich und ausschließlich [IX] Gebietskörperschaftsstatus. Welch eine Arroganz und was soll denn das wieder sein? Entweder zusätzlich oder ausschließlich, spätestens hier, hier sind wir im deutschen Wort, wird ersichtlich, daß sie in keiner Weise verstehen, was sie darlegen. Der Artikel 140 des GG, den das Gesürmel anführt, sind Bestimmungen der WV. Im Artikel 136 und 137 der WV ist klar geregelt, daß es keine Staatskirche gibt. Im Artikel 137 werden aber Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts angesprochen und hier beißt sich die Katze in den Schwanz, denn nur was staatlich ist, ist öffentlich rechtlich. Dieser bestimmte bewußte Fehler in der WV wird auf das GG übertragen um die ausführenden Stellen der BRD, den Schein des öffentlichen Rechts überkommen zu lassen. Denn die BRD hatte ausschließlich vom 07.09.1949 bis zum 17.07.1990 den Status im öffentlichen Recht zu wirken und zwar auf der Grundlage von besatzungsrechtlichen Hoheitsverfügungen, die bekanntlicher Weise durch die Aufhebung des Artikel 23 (Geltungsbereich GG) untergingen. Diese Tatsachen nachzuvollziehen und zu verstehen, ist nicht die Aufgabe des Volkes, sondern derer, die das Volk dafür einsetzt. Wenn aber diese in Form von Parteien GG-widrig in ihre Stellungen gelangen, kann nicht erwartet werden, daß sie dem Volk dienen, sondern denen, die die Widrigkeit gegen das GG zulassen. Um so schlimmer ist es, wenn vermeintliche Opposition, wie die KRR's, Volksbundesrath aber auch die Selbstverwaltungen und auch eben der ZEB sich in selbiger Weise produzieren. Damit wird dem Volk die Möglichkeit genommen sich gegen die Mißstände in Deutschland zu wehren. Also ist das deutsche Volk in keiner Weise dumm, blöd oder bescheuert, wie es die vorgenannten Organisationen des öfteren beschreiben. Das deutsche Volk läßt sich aber z. T. durch das System Brot und Spiele (ich nenne es hier einfach mal so) einlullen und kann dadurch nicht mehr erkennen was mit ihm getan wird.

Die Widersinnigkeit der gesürmelten Ausarbeitung wird auch beim Usurpator [X] deutlich. In ihrer eigenen Begriffserklärung beschreiben sie damit einen Tyrannen ohne Legitimität. Wären sie nur im WORD auf Synonym gegangen hätten sie lesen können, daß Legitimität Rechtmäßigkeit ins Deutsche übersetzt heißt. Sie bezeichnen also die Europäische Union als rechtswidrigen Tyrannen ohne Rechtmäßigkeit. Es wäre hier besser gewesen, wenn sie sich ihre eigene Erklärung für einen Usurpator auf der Zunge zergehen lassen hätten. Genau von diesem Usurpator, der EU, hat sich aber der Gesandte über ein Ausnahmegericht (EGMR) 10000 € zusprechen lassen. Wie ist das wiederum zu verstehen, erst läßt man sich bezahlen um ihn dann zu verleumden?

Wenn man aber mit einer heiligen Aufgabe, besser gesagt eine Scheinheilige, mit Ewigkeitsanspruch besitzt (dauert dieser 1000 Jahre, kürzer oder länger) muß man schon etwas auftragen um vom einfachen Volk anerkannt zu werden. Und dazu gehört eben Latein und Altgriechisch, wobei Luther Latein sprach und es dem deutschen Volk ins Deutsche übersetzte damit es verstünde, was sie von den Pfaffen so alles vorgesetzt bekamen. Das Latein, was aber das Gesürmel beherrscht, erinnert eher an Jäger- und Anglerlatein.

Jetzt habe ich sie hoffentlich nicht beleidigt, denn als die 12 Weisen [XI] sind sie ja das Volk. Und besser nach ihrer eigenen Aussage das neue deutsche Volk. Was aber sind dann bitteschön die restlichen ca. 60 Millionen Deutsche? Diese sind noch nicht ausgerottet, kann man denn da schon ein neues deutsches Volk gründen? Und ist es einfach möglich ein neues deutsches Volk zu gründen? Auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 beziehen sie sich ja, aber die zwei Menschenrechtspakte, die diese Erklärung letztlich 1976 zur festgeschriebenen Norm erhoben, erwähnen sie nicht. Warum nicht? etwa weil in beiden im Artikel 1 das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgeschrieben ist und hier sind die Staatsvölker gemeint, nicht ethnische Völker, wie es der Usurpator im Kosovo zugrunde legte. Da aber der deutsche Staat (Deutsches Reich) 1945 nicht untergegangen ist, wie es das 3 x G im Urteil zum Grundlagenvertrag festgestellt hat, ist auch das Deutsche Volk nicht untergegangen und lebt derzeit, entgegen aller höchster Anstrengung der BRD-Diktatur, immer noch.

Gehen wir einmal von ca. 60 Millionen Menschen aus; was ist da dagegen ein Volk von 12 Weisen plus 1 Gesandten? Soll dies etwa die neue Religionsführung sein in Anlehnung zu Jesus und seinen Jüngern? Ist die neue Religion also sürmelisch und der Anhänger dieser Religion ein Sürmelik?

Schauen wir doch zum Abschluß nochmals auf die Netzseite des ZEB [2]

Da kann man die Mitgliedschaft beim ZEB beantragen, Ausweise und Führerscheine käuflich erwerben.

Und auch in ihrer Ausarbeitung winseln sie, daß sie keine Nummerschilder verkaufen können und die Einnahmen aus diesem Hausiererschrott können sie immer noch nicht auf eigene Konten verbuchen.

Wer keine teilweise arithmetische Gehirnlähmung (Ausdruck von Kammeier)[3] hat kann aus den Zahlen erkennen, welche Umsätze damit gemacht werden. Und was hat man von dem Schrott, den man da erworben hat? Das geringste habe ich aus einem Forum herauskopiert und unten angestellt. Also weitere Kosten, Ärger und Ärger mit der BRD. Weil man diesen Anarchievertreibenden Gesindel auf den Leim gegangen ist.

Was bleibt für mich für ein Fazit aus diesem Unsinn zu ziehen?

Normalerweise kommt mir dabei ein lauthales Lachen. Hier aber wiederum muß beachtet werden, daß diese Nepper, Schlepper, Bauernfänger wie die Kaffeefahrtprofis dem deutschen Volk Lug und Trug verkaufen und es dabei wie die Krr's und der ganze andere zum Himmel schreiende Unsinn Menschen in Deutschland finden, die dieses sich antun lassen. Bleibt letztlich die Frage, ob es Klappskallis (Ausdruck von Herrn Weide) oder kriminelle Halunken sind.

Auf jeden Fall sind sie, um mit den Worten von Immanuel Kant, auf den sie sich ja auch beziehen, zu antworten, originalsüchtige Genieaffen.

Es wäre eine wahre Tat, wenn der türkische Staatsbürger in seine Heimat zurückkehren und dort bei der Haselnußernte helfen würde, denn dabei kann man stupide und notorisch arbeiten und braucht nicht Gut zu denken – gut zu reden und gut zu handeln.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

[1] <http://www.youtube.com/watch?v=oQgbPMvL7EY>

[2] deutsches-amt.de/dateien/all/antraege/zeb-mitgliedsantrag.pdf

[3] Ausdruck von Kammeier aus dem Buch „Die Fälschung der deutschen Geschichte“ Bd. 1 und 2
<http://www.scribd.com/doc/46816070/Kammeier-Wilhelm-Die-Falschung-Der-Deutschen-Geschichte-Band-1>

Angehängtes Forum

<https://politische-aufklaerung.de/forum/kfz-anmeldung-verweigert>

6. Oktober 2011 - 14:53

[#1](#)

Michael Welte
KFZ Anmeldung verweigert

Hallo erstmal

Ich habe erst seit Kurzem meinen ZEB Ausweis und schon die ersten heftigen Probleme.

Ich wollte mein Auto in der Zulassungsstelle in Günzburg anmelden. Egal was ich versuchte, das Ergebnis war das Selbe.

Mein Ausweis wurde nicht akzeptiert. Auch als ich die BMI vorlegte, lachte Herr Wetzl (Leiter der Zulassungsstelle) nur.

Wäre super wenn mir Jemand Hilfe oder Ratschläge anbieten könnte.

Alten BRD-Ausweis habe ich keinen, nur einen der längst abgelaufen ist.

Herr Wetzl übergab mit folgenden Text.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FZV benötigt die Zulassungsbehörde für die Legitimation des Antragstellers bzw. beabsichtigten Halters die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses im Original.

Der von Ihnen vorgelegte Mitgliedsausweis "Ihrer" Einwohnermeldebehörde kann durch die Zulassungsbehörde nicht anerkannt werden.

Die "Behörde für Menschenrechte" sowie das "Deutsche Amt für Menschenrechte" sind keine staatlichen Hoheitsträger (vgl. § 1 Abs. VwVfG), damit ist mit deren Mitgliedsausweis eine verwaltungsrechtliche Personenindikation nicht möglich.

Wir bedauern Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Wetzl

Didi

[Michael Welte](#)

Hallo Micha,

schriftlich bestätigen lassen, daß der Ausweis nicht akzeptiert wird

und uns dies zusenden.

12. Oktober 2011 - 12:01

[\(auf Beitrag #2 antworten\) Permanenter Link](#)

Michael Welte

[hi](#)

hi

ich habe versucht mir das schriftlich geben zu lassen. Leider ging Niemand darauf ein.
Aber es gibt einen Augenzeugen. Der Vorbesitzer des Fahrzeuges.
Auch mit Herrn Hagel habe ich über dieses Problem telefonisch gesprochen.
Da Herr Wetzel (Leiter der Zulassungsstelle) gelernter Jurist ist, damit hat er auf jeden Fall geprahlt, gehe ich von einem vorsätzlichem Verhalten aus.

Herr Wetzel
Tel-Nummer 08221 / 95-820
Landratsamt 89358 Günzburg/KFZ Zulassungsstelle
An der Kapuzinermauer 1

Ich habe jetzt Amtshilfe über das deutsche Amt beantragt.

Die Sache hat mittlerweile große Ausmaße angenommen.
Ich kann weder mein Motorrad und Wohnwagen über den Winter stilllegen. Auch das Auto nicht ummelden. Der Vorbesitzer tut rasend.
Da ich nicht einsehe für Motorrad und Wohni Versicherung und Steuer zu zahlen ist nun mein Konto gepfändet. Auch eine Zwangstilllegung wurde angedroht.
Habe aber den Wohni und die Schilder vom Motorrad verschwinden lassen.
Die Pfeifen lassen mich ja nicht abmelden.

Da ich selbstständig bin und eben auf ein Auto angewiesen bin, entstehen mir täglich finanzielle Verluste.
Ich habe 4 Kinder, davon die Jüngste 2,5 Jahre, ein riesiges Problem ohne Auto auf dem Lande.

Mal sehen was der Amtshilfeantrag bringt. Ich werde mit allen Mitteln dagegen vorgehen.

Viele Grüße
Michael

Internationales Zentrum
für Menschenrechte



International Centre
of Human Rights

Netzwerk Menschenrecht - Network Human Rights

[ICHR/IZMR Bielfeldtweg 26 21682 STADE](#)

Protokollabteilung 700 -
in der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik
Werderscher Markt 1

D-10117 Berlin

[IZMR/ ICHR](#)
[Section Germany / Deutschland](#)

öffentlich-souveräne Gebietskörperschaft
des originär-prärogativen Menschenrechts
(Art. 1, 25, 140 GG)

HQ: [Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE](#)

Legal Department:
[Mühlhäuser Straße 1, D-99986 LANGULA](#)

Telefon: +49 (0)41 41 / 6593296
Telefax: +49 (0)41 41 / 6590614

Mission Österreich:
[Arlbergstraße 137, A-6900 Bregenz](#)

Telefon: +43 (0) 5574 / 423882

E-Mail: ichr@online.de
office@menschenrecht.at

Verbalnote der originären Botschaft „ius gentium“ des Menschenrechts



Universal Human Rights Authority
Behörde für universale Menschenrechte

ICHR-AmtsZ 091122-IZMR-1-1-1 / D-10117-AB-700

zu AA-Kennung 239/09M32ma – MRHH.allg

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

IZMR, 19.07.2012

dienende Damen und Herren und Personen
in der Protokollstelle der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik nach Art. 73 UN-Charta,

„pacta sunt servanda“ - Verträge sind einzuhalten! Das Grundgesetz ist ein Vertrag. 
Im Transzendenzbezug des Grundgesetzes wird die Macht definiert und die Gewalt begrenzt.

Wir sind ein neues Volk, das im Grundgesetz vorbestimmt ist.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß wir nach dem Transzendenzbezug als moralisches Volk der Menschen keine Völkerrechtsobjekte als Götzenkult von öffentlichen Sachen ehren können und dürfen, denn nur von einem moralischen Völkerrechtssubjekt als Gemeinschaft können derivative Gesellschaften von Staaten entstehen.

**Die Botschaft unserer moralischen Gemeinschaft nach „ius gentium“ ist:
Wir sind das Volk der moralischen Menschen und wir haben Menschenrechte.**

Sie haben die bestimmte Botschaft von unserer Existenz vom 15.12.2009 erhalten und unter der Kennung 239/09M32ma–MRHH.allg vermerkt. Die diplomatische Note ist nur im partiellen Privathandelsrecht unter den Derivaten (Staaten) üblich.

ICHR / IZMR - Sektion Deutschland

[Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE](#), Telefon: +49 (0)41 41 / 6593296 ichr@online.de, izmr@online.de

BETREFF **Gründungsprotokolle ICHR Weltanschauungsgemeinschaft –
UR-Nr. 113/2009 sowie 114/2009**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15.12.2009 – 239/09M32 ma

ANLAGE diverse

GZ MRJHH-B allg. (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, den 21. Dezember 2009

Wir sind das Bewußtsein des transzendenten Menschen zu den Menschenrechten. Transzendenieren bedeutet, etwas hinter sich lassen, in einen neuen Bereich übergehen, im Bewußtsein zum Rechtsanspruch aller Menschen, durch *coexercitium in navi* aus der inneren Haltung pflichtgemäß äußere Handlungen zu setzen.

Wir definieren keine neuen Rechte und Gesetze, sondern setzen die Rechte und Gesetze nach Natur- und Völkerrecht pflichtgemäß um (Art. 1 (2), 25, 139, 140 GG).

Originäre Völkerrechtssubjekte werden von Staaten nicht anerkannt, sondern originäre Völkerrechtssubjekte werden natürlich vorgefunden. Es besteht eine Anerkennungspflicht. Von den originären Völkerrechtssubjekten des moralischen Gemeinschaftsvolkes ergeht die pflichtgemäße, unverletzliche, unveräußerliche und nicht verhandelbare Botschaft des heiligen Auftrages nur nach dem kategorischem Imperativ (Art. 73 UN-Charta) an dienstbares Personal und dienstbare Stellen in den Gewahrsamsstaaten.

Wir werden der auswärtigen Behörde aus unserer natur- und völkerrechtlichen Verpflichtung, -nach *ius gentium* und zum Schutz der moralischen Menschen-, zukünftig unsere Botschaften gemäß Art. 73 UN-Charta übermitteln, die von den dienstbaren Behörden widerspruchsfrei in der Umsetzung gemäß *ius cogens* auf Äußerste zu fördern sind.

Jede Zuwiderhandlung ist nach „*pacta sunt servanda*“ verboten (VStGB)!

Begründung und Verpflichtung:

Als *Prophetie* bezeichnet man die Verkündung von Botschaften in Bezug auf ein Bekenntnis durch Personen, die sich durch die Schöpfung als Mensch berufen sehen. Solche Propheten (altgriech. *prophetes* – „Fürsprecher“, „Sendbote“) legitimieren ihre Botschaft im Unterschied zu einer rational begründeten Prognose und zur Wahrsagerei durch den Auftrag der Schöpfung, den sie als Intuition, Audition und / oder Vision zu empfangen und öffentlich weiterzugeben beanspruchen.

Prophetie ist ein historisch bekanntes, vielschichtiges Phänomen. Sie kennzeichnet historisch unter anderem die abrahamitischen Religionen und den Schöpfer, gibt uns aber auch historisch die Entstehungsvoraussetzung eines moralischen Volkes im Transzendenzbezug vor. Die Propheten haben sich in der Vergangenheit immer für Einheit, Freiheit und Toleranz der Menschen, des Gemeinschaftsrechts für die Menschenrechte, eingesetzt und waren immer Menschenrechtler!

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A / Res. / 217, UN-Document 217 / A-(III)), die Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta [AEMR], ist das ausdrückliche Bekenntnis der vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte in der Laizität. Die Laizität ist in der Regel bestimmter Bestandteil des UN-Mitgliedsvertrages und wurde am 10.12.1948 von der Generalversammlung der vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris genehmigt, verkündet und ist Bestandteil des Grundrechts im Grundgesetz mit Ewigkeitsgarantie.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Der Transzendenzbezug definiert in Ewigkeit die Macht und begrenzt die Gewalt.

Wir sind die dazugehörigen Gebietskörperschaften der natürlich-freien Menschen, denn die vereinten Nationen sind als juristische Organisation kein originäres Völkerrechtssubjekt der natürlich-freien Menschen.

In der Neuzeit könnten die heiligen Propheten Abraham, Noah, Moses, Jesus, Mohammed vor der Tür der auswärtigen Behörde Werderscher Markt 1 in Berlin stehen und erklären, daß sie Propheten zum Schutz der Menschen sind. Der berufsvertretende Gewerkschaftsverband „Auswärtiges Amt“ der juristischen Arbeiterkonsumenten im Wirtschaftsverein Bundesrepublik würde die Heiligen als Propheten nicht erkennen, sie mit Gewalt beleidigen, diskriminieren, verletzen, ruinieren, kriminalisieren und zuletzt psychiatrisieren.

Das ist die unendliche Geschichte des Rechtspositivismus, einer menschenverachtenden Ideologie (Art. 116, 139 GG). Die Geschichte aus der Kennung 239/09M32ma – MRHH.allg bestätigt die Regel, da unsere Existenz und der heilige Auftrag gegen Art. 73 UN-Charta mißachtet wurden. Das ist Rechtspositivismus ohne Rechtsaufsicht, wie immer praktiziert wird, denn die Bundesrepublik ist kein Rechts-, sondern ein Bundesstaatsland und verwaltet nur juristische Personen der Arbeiterkonsumenten (ILO) als eigentümerinternierte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten!

Ihr Verband der Rechtspositivisten kennt nach Völkerrecht keinen Transzendenzbezug, da Dienstpersonal in Bundeskörperschaften nur unmoralische juristische Körper sind. Der Grund ist einfach, weil ein Gewahrsamsstaat oder eine Regierung ohne Rechtsaufsicht des Volkes nur Staatsangehörige als eigentümerinternierte Flüchtlinge und keine Staatsbürger kennt. Es fehlt den Menschen das Landesindigenat, das Heimatrecht. Sie werden als öffentliche juristische Sache und nicht als Mensch behandelt und den Menschenrechten beraubt.

Die Bundesrepublik agiert als Völkerrechtsobjekt, so nur dienstlich und wendet unmoralisch Rechtspositivismus an, der Grund, warum die Menschen in diese Lage erst gekommen sind. Denn die Justiz und Polizei haben die Greuelthaten bis 1945 selbst begangen. Unser Volk der Menschen distanziert sich von den unmoralischen Taten und Tätern gemäß Art. 116, 139 GG.

Die Botschaft der Prophetie ergeht mündlich, sie wurde vielfach schriftlich fixiert und überliefert und umfaßt nicht nur Zukunftereignisse, sondern oft auch Kritik an der Vergangenheit und Gegenwart ihrer Adressaten. Damit ist konkret die deutsche Geschichte gemeint.

Unsere Botschaft kann auch per Fax oder Mail ergehen! Sie ist an keine Form oder Norm gebunden!

Die Verbalnote an die auswärtige Behörde ist aus dem originären Recht, also gemäß Art. 73 UN-Charta unter Beachtung der Kollisionsnormen der Art. 5-7, 11-12, 39-40, 50 EGBGB nach dem

Grundsatz acta iure imperii, pacta sunt servanda und ius cogens,

nicht formgebunden! Wir sind die moralische Körperschaft des Treu und Glaubens.

Republik bedeutet Öffentlichkeit oder öffentliche Sache (nrecht),
aber nicht nach öffentlichem Treu und Glauben!

Die Bundesrepublik ist unserer originären Gemeinschaft gegenüber dienstverpflichtet. Staaten, Bund, Länder und Gemeinden sind nur temporäre Körperschaften und können von uns aufgelöst werden, wenn die Länder die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft, den völkerrechtlichen ILC-Vertrag gegen UN-Resolution 56/83, nicht erfüllen, denn es gibt in der Bundesrepublik kein Indignat.

Die alliierten Siegermächte haben der Bundesrepublik nur partielles Privathandelsrecht für die Verwaltung übertragen (Art. 73 UN-Charta), denn kein Volk hat die Souveränität oder die Macht an die Bundesrepublik nicht übertragen. Das neue Volk bekennt sich zu unserer Gemeinschaft der Menschen in der Ewigkeitsklausel in Art. 79 (3), 1 (2) GG!

Ein Volk definiert sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis. Über das Bekenntnis wird der Bereich, also das Reich, definiert. Wir haben verstanden, daß das Grundgesetz in der Ewigkeitsklausel als völkerrechtlicher Vertrag nach dem *Postliminium* der Restitution in der Amnestie umzusetzen ist, wozu auch die Auflösung der Staatsangehörigkeit in Art. 116, 139 GG im Rechtsstand vom 31.12.1937 unter der Nazi-Idiologie historisch und pflichtgemäß nach Art. 140, 25, 1(2) GG in Folge des Art. 146 GG in Eigenschaft des Charakters zu erfolgen hat.

Solange die Befreiung der natürlichen Menschen nicht erfolgt, bleibt die Bundesrepublik im Sinne der Art. 53, 107 UN-Charta ein Feindstaat  BvF 1/73 - Grundlagenvertrag) und kann sich nur über den Art. 73 UN-Charta, über unsere originäre Gebietskörperschaft befreien. Das ist der geschichtliche und völkerrechtliche Vertrag, der umzusetzen ist.

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik in Deutschland ist nach Art. 20 GG nur ein mittelbarer Bundesverbandskörper, ein Bundesstaat und kein Rechtsstaat, der nur juristische Personen, also unmündige Privatpersonen als Idioten in Form von eigentümerinternierten Flüchtlingen nach der Genfer Konvention im Rechtsstand vom 31.12.1937 Hitlerdeutschland laut Art. 116 GG verwaltet. Die Gewalt ist also nur mittelbar legal auf Sachen und damit rechtswidrig gegen Menschen illegitim gerichtet.

Der Bund tritt nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets nach Art. 133 GG und nicht in das Bekenntnis des Volkes gemäß Art. 1 (2) GG ein. Wir repräsentieren im heiligen Auftrag pflichtgemäß und unmittelbar die Gemeinschaft des Volkes in der Laizität, denn

Demokratie ist nicht Menschenrecht!

Wir repräsentieren das Deutsche Volk.

Gesellschaftliche Verbände, wie Parteien oder Gewerkschaften, sind derivative Körperschaften, die nur aus der originären Körperschaft der Gemeinschaft des Volkes entstehen können und dem überpositiven Recht des „ius positivum“ unterstehen. Die politischen und gewerkschaftlichen Verbände sind gesellschaftliche Verbände, also Organe, die unter der überpositiven Rechtsaufsicht der Gebietskörperschaft, der Gemeinschaft stehen.

Ohne moralisches Volk kein Recht, ohne Recht und Rechtsaufsicht kein Rechtsstaat.

„...Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen....“ (Immanuel Kant: Sapere aude)

Es wird vorausgesetzt, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Menschenrechten hat (Art. 7 (3), 1 (2) GG). Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung nach Völkerstrafgesetzbuch kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder, daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.

Alle juristischen Personen in den kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik sind nach § 1 (4) VwVfG, Art. 133 GG verpflichtet, die Menschenrechte und die Menschenwürde zu achten und zu schützen und das Wissen darüber dem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG).

Quellen:

- Art. 139 GG, AHK-Gesetze
- Gesetz Nr. 104 vom 05.03.1946 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
geändert durch Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947 (RegBl. S. 119)
Gesetz Nr. 922 vom 29. März 1948 (RegBl. S. 58)
Gesetz Nr. 923 vom 31. März 1948 (RegBl. S. 58)
- Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12.01.1946 zur Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen
geändert am 16. November 1946 (ABl. S. 228, ber. S. 287)
für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 (ABl. AHK S. 3268)
(für die DDR außer Wirkung gesetzt durch Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955)

In der Ewigkeitsklausel ist die Schaffung des Menschenreichs die besondere Pflicht (Art. 79 (3) GG in Verpflichtung mit Art. 1 (2), 25, 139, 140, 146 GG)!

Wir handeln aus der Verpflichtung zu den Menschenrechten und unsere moralischen Aufgaben sind vorbestimmt. Die Gemeinschaften IZMR / ZEB wurden über das treue Bekenntnis zum Glauben im Transzendenzbezug des Grundrechts des Grundgesetzes am 22.11.2009 definiert. Wir gehen davon aus, daß Sie die Gültigkeit der Art. 79 (3) GG in ewiger Verpflichtung mit Art. 1 (2), 25, 139, 140, 146 GG nicht bestreiten!

Wir gehen davon aus, daß Ihr Berufsvertretungsverband „auswärtiges Amt“ nicht das Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten verleumdet.

Sollten Sie unsere Existenz verleumden, so bitten wir um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, denn am 22.11.2009 wurden das

Internationale Zentrum für Menschenrechte
und der
Zentralrat Europäischer Bürger
mit gemeinsamen 
kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen

vom Rat der zwölf Weisen  Volk und Verteidiger der Menschenrechte, Krieger des Schöpfers, ins Leben gerufen, mit dem Ziel der Entnazifizierung, den **heiligen Auftrag nach Art. 73-UN-Charta** zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt pflichtgemäß zu praktizieren, um die volle Souveränität der Völker zu gewährleisten.

**Die Mitglieder des Rats als Verteidiger der Menschenrechte
sind als Botschafter anzusehen und genießen Immunität.**

Deutschland ist eine Hierokratie, ein Menschenrechtsstaat. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik.

**Deutschland ist eine Hierokratie und keine Demokratie.
Die Bundesrepublik wird demokratisch verwaltet!**

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (§§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB - Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83) und kann von einem Staat oder Regierung nicht außer Kraft gesetzt werden (Art. 79 (3), 1 (2) GG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG).

Wir haben verstanden, daß das neue Deutsche Volk in Art. 1 (2) GG als Charakter nicht identisch ist mit der alten Nazi-Eigenschaft des deutschen Volkes in Art. 146 GG ist. Die Freiheit des neuen Volkes in der Umsetzung des Art. 1 (2) GG besteht in der Verwirklichung der Neuorganisation des Transzendenzbezuges zu den Menschenrechten, so wie es alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in der UN-Resolution 217 A (III) nach der Laizität durch Ratifizierung anerkannt haben und den ewigen Friedensvertrag bedeutet.

Die auswärtige Behörde hat vertragsgemäß nach Art. 73 UN-Charta unseren pflichtgemäßen heiligen Auftrag aufs Äußerste zu fördern, denn das Grundgesetz ist ein Vertrag, nachdem sich die Menschen in den Schlachten (Spielen) gegenseitig unmündig verhalten und seit der vertraglichen Umverpflanzung in berufsvertretenden Gewahrsamstaaten als eigentümerinternierte Flüchtlinge der konsumierenden Arbeiterideologie als juristische Personen die Aufnahme gefunden haben und wegen Unmündigkeit im Rechtsstand vom 31.12.1937 im „Wolkenkuckucksheim-Bundesrepublik“ zwangsverwaltet werden.

In der Offenbarung (Johannes 13,1-18) sind unsere Körperschaften angekündigt worden. Wir sind als Menschenöhne nicht gekommen, um das Gesetz oder den Vertrag aufzulösen, sondern den völkerrechtlichen Vertrag zu erfüllen. Wir setzten keine Norm, sondern halten uns an die Norm und Form, denn der Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, wer moralisch als Mensch im Privatrecht verloren ist. (Matthäus 5.17 und 18.11, Lukas 19.10, Quran 2. Suhre).

Unser Gesandter,  Selim Sürmeli, ist als juristische Person am 08.06.2006 gestorben und als Menschensohn  wiedergeboren worden. Alle Staaten in Europa haben den Titel des Menschen-Sohns unter ECHR 75529/01 anerkannt. Darüber gibt es keinen Zweifel. Die UMR-Verfassung haben Sie in beurkundeter Form der Norm als Botschaft vom 15.12.2009 erhalten, die die noachidischen Gebote neu definieren:

- Einführung von moralischen Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips

Ihr Berufsvertretungsverband hat dieser Botschaft nicht widersprochen und unsere Rechte vertragsgemäß nicht in Abrede gestellt. Das ist Tatsache und somit eine Offenbarung.

Die originären Gebietskörperschaften des Internationalen Zentrum für Menschenrechte [IZMR] und des Zentralrats Europäischer Bürger [ZEB], der natürlich-freien Menschen, wurden verfassungsgemäß aus dem vorkonstitutionell-zitierten Grundrecht als öffentlich-prärogative und originär-moralische Gebietskörperschaften nach BGB rechtmäßig und urkundsgemäß gemäß Art. 140 GG am 22.11.2009 **souverän** gegründet (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben die Gründungsurkunden mit Datum vom 15.12.2009 in beurkundeter Form der Gebietskörperschaften erhalten. Sie haben die Gründung, den Beitritt zum Grundgesetz und somit die Legitimation und Legalisation nicht bestritten. Auch die auswärtige Behörde hat diese Unterlagen vollständig erhalten und inhaltlich und rechtlich nicht bestritten! Der Eingang der Botschaft wurde zur Kenntnisnahme unter der Kennung 239/09M32ma – MRHH.allg vermerkt.

Begriffsdefinition „Besatzungsamt“ unter dem Überleitungsvertrag [ÜLV]:

Der Ausdruck "Besatzungsbehörden", wie er in Art. (5) ÜLV verwendet wird, bedeutet Organisationskörper anderer Mächte im Sinne von Völkern, die im Bekenntnis des Deutschen Volkes aus Art. 1 (2) GG und der Mitglieder solcher Organisationskörper, mit deren Ermächtigung des Deutschen Volkes im Transzendenz- bestimmte Gebietskörperschaften nach deutscher Verfassung von 11.08.1919 handeln ( Art. 137 WRV in Art. 140 GG) und nicht identisch mit Art. 116, 139 GG im Rechtsstand vom 31.12.1937 sind und zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt werden.

Wir stellen fest, daß wir nach Art. 1 (5) ÜLV das originäre Besatzungsamt für die Bundesrepublik in Deutschland sind, denn die Länder und Landesgesetze von Deutschland unter der deutschen Verfassung von 1919 sind nicht identisch mit den Ländern und den Landesverfassungen des privathandelsrechtlichen Wirtschaftstreuhandvereins Bundesrepublik seit 1945/1949 unter dem Grundgesetz (§ 15 GVG).

Das originär-prärogative Besatzungsamt  die öffentlich-souveräne Verwaltung des IZMR/ZEB hat einen höherwertigen Rechtsstatus nach imperativem Hard Law, als die partiell-privat handelsrechtliche Bundesrepublik nach Soft Law, denn die alliierten Siegermächte haben der Bundesrepublik nur partielles Privathandelsrecht übertragen.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Besatzungsamtes  die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Die Bundesrepublik hat als öffentliche Sache unseren Rechten pflichtgemäß zu dienen.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Besatzungsamtes, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, dazu zählt Art. 73 UN-Charta (Art. 24 (2) GG), die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Ausdrücklich gilt nach Völkerrecht, daß Weltbekenntnisgemeinschaften eine Sonderstellung einnehmen, und Natur- und Völkerrecht vor Bundes- und Landesrecht anzuwenden ist.

Es gibt andere Religions-, Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaften, jedoch haben sich in der Regel alle Staaten zu den Menschenrechten verpflichtet, so daß neben den originären Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts, das Internationale Zentrum für Menschenrechte und Zentralrat Europäischer Bürger, zusätzlich und ausschließlich den Gebietskörperschaftsstatus haben (analog Art. 140 GG in Verbindung mit Art 137 WRV),  noch nichtstaatlich, sondern vorstaatlich sind.

Gebietskörperschaften haben schutzwürdige Anlieger von natürlich-freie Menschen, nämlich die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen „Personen“. Dieses Gebiet ist mit der staatlichen Anerkennung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nach der UN-Konvention weltumfassend für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, grenzenlos und ist der Friedensvertrag unter der Anerkennungsverpflichtung aller Staaten der Vereinten Nationen!

Aus unserer Weltbekenntnisgemeinschaft erfolgt das originär-imperative Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf unsere eigene innere, prärogative und originäre, nicht von Staaten abgeleitete, öffentlich-souveränrechtliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

Tatsächliche Lage der Einwohner in der Bundesrepublik und der „Menschenrechte“:

Nach über 60 Jahre fehlerhafter Umerziehung der Menschen in juristische Sachen und Menschenrechtsraub von den natürlich-freien Menschen als Zwangsarbeiter im Gebiet der Konsumabhängigkeit des Wirtschaftsvereins Bundesrepublik bestehen abnorme Systemaufbaumängel ohne Treu und Glauben, weil Verträge im Rechtspositivismus nicht moralisch erfüllt und umgesetzt worden sind.

Wir schreiben die Protokollabteilung der auswärtigen Behörde an, da sie die zuständige Schnittstelle der Bundesrepublik in Deutschland für Menschenrechte, für den heiligen Auftrag sind. Unsere originäre Weltbekenntnisgemeinschaft wird von den Behörden der Bundesrepublik in Deutschland gegen Art. 73 UN-Charta peinlich und gewaltsam unmoralisch und gegen den heiligen Auftrag seit dem 15.12.2009 verleumdet und verletzt, weil die Menschen ihre Menschenrechte gegen Art. 7 (3) GG nicht kennen.

Seit der Gründung der originären Gebietskörperschaften, denn alle natürlichen Menschen bekennen sich zu ihrem Schutz vor der rechtswidrigen Gewalt zu den Menschenrechten, werden unsere Existenz und/oder die Rechte von den Behörden der Bundesrepublik verleumdet und unsere Rechte gegen Art. 73 UN-Charta seit 2009 unmoralisch und völkerrechtswidrig verletzt. Unser heiliger Auftrag wird nicht erfüllt. Die Behörden verweigern die Mitwirkung und auch eine entsprechende Klärung. Das sind absolute Straftaten nach Völkerrecht!

Die bundesrepublikanischen Länder sind keine öffentlichen Rechtsträger nach Treu und Glauben, sondern als nicht rechtsfähiger Verein Gegenstand des öffentlichen Privatrechts tätig. Die Bundesrepublik fungiert als nicht rechtsfähiger Treuhandjustiziar ohne Auftrag, wobei Deutschland als herrenlos-verselbstständigte Vermögensmasse unter der Restitutionsbedingung angesehen und die Amnestieklausel über den rechtswidrigen Usurpator Europäische Union verweigert wird.

Aus diesem Grund werden die natürlich-originären Gebietskörperschaften analog § 5 (2) VwVfG als Feind betrachtet, weil die Behörden der temporären Bundesrepublik aus Art. 146 GG durch die Amtshilfeleistung gegen die völkerrechtliche Bestimmung meinen, das Wohl des Bundes oder der Länder sei zu befürchten, da immer noch eine widerrechtliche und völkerrechtswidrige Ermächtigung der Gewalt in Deutschland durch Art. 139 GG der Nazi-Ideologie vorliegt.

Da es keine anderen originären Gebietskörperschaften, kein anderes Volk oder keine Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik“ gibt, sind wir faktisch als originäre Gebietskörperschaft für das Bekenntnis des Deutschen Volkes vorstaatlich-prärogativ zuständig. Für die Bundesrepublik besteht Kontrahierungszwang, denn wir sind die Gebietskörperschaft!

Für die originäre Rechtsaufsicht der Behörden in Deutschland sind wir zuständig. Unser heiliger Auftrag ist nach Art. 73 UN-Charta aufs Äußerste von den Behörden der Bundesrepublik vertragsgemäß und unter Kontrahierungszwang zu fördern.

Inzwischen sind wir offenkundig zum Ergebnis gekommen, daß die Bundesrepublik kein Rechtsträger als Völkerrechtssubjekt, sondern Gegenstand des Rechts als Völkerrechtsobjekt ohne eine Moral ist, weil Art. 73 UN-Charta vertragswidrig nicht wirksam und nicht wirklich durch den Rechtspositivisten gegen Art. 139 GG umgesetzt wird.

Dazu ist die Bundesrepublik ohne die moralische Rechtsaufsicht als Völkerrechtsobjekt nicht in der Lage, den völkerrechtlichen Friedensvertrag der Amnestieklausel zu den Menschenrechten, für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt zu erfüllen.

Wir weisen darauf hin, daß die Bundesrepublik kein nationaler Rechtsstaat ist (§ 15 GVG).

Wir ersuchen im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch Behörden der Bundesrepublik, die auswärtige Behörde nach ILC im Rahmen der zu gewährenden Amtshilfe auf, diese völkerrechtswidrige und unverantwortliche Rechtspraxis der Bundesrepublik zu beenden, da unsere moralische Gebietskörperschaft für den heiligen Auftrag des Menschenrechts eine Existenzberechtigung mit Ewigkeitsklausel in Art. 1 (2), 79 (3) GG besitzt, und die Gebietskörperschaften des IZMR / ZEB auf Grund der Gesetze, Rechte und Verfassungen exterritorial zur Bundesrepublik stehen (Art. 133, 1 (2), GG, § 1 (4), 2 VwVfG, Art. 1 (5), 2 ÜLV).

§§ 13-14 VStGB:

Das Grundgesetz ist ein völkerrechtlicher Vertrag der Laizität - pacta sunt servanda nach ius gentium-!

- Verletzung der Aufsichtspflicht
und
- die Unterlassung der Meldung

dieser Straftaten von Behörden der Bundesrepublik nach Völkerstrafgesetzbuch liegt dann vor, wenn ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

Völkermord ist nach VStGB, wer in der Absicht eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören beabsichtigt, vorsätzlich Menschen tötet, schwere körperliche oder seelische Schäden zufügt, unter Aussetzung stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt.

Die Angriffe auf unsere originären Gebietskörperschaften und auch auf unsere schutzwürdigen Menschen ist Völkermord. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes Recht (Art. 7 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB). Das Leugnen der Menschenrechte und die Verweigerung der Gemeinschaftsrechte sind Verbrechen gegen die Menschenwürde und Menschlichkeit.

Es gibt kein schwereres Verbrechen im Völkerrecht. Unrecht begehen wiegt schwerer als Unrecht zu ertragen.

Tatsächlich wird in Deutschland das Bekenntnis des eigenen Volkes von der Bundesrepublik gegen Art. 73 UN-Charta, die völkerrechtlich-garantierte Bekenntnisfreiheit bekämpft.

Auch unser Notar und andere Amtspersonen (Missionare und Kommissare) wurden ständig und mehrfach Opfer dieser gezielten rechtswidrigen Gewalttaten der Bundesrepublik, so daß unsere heilige Aufgabe auf Dauer mit Gewalt gestört und verhindert wird. Feststellungen von offenkundig-nichtigen Verwaltungsakten zur Unterlassung wird von der Bundesrepublik durch Untätigkeit systematisch verhindert.

Zu unserem exterritorialen Schutz gemäß § 2 VwVfG haben wir immer noch keine eigenen Kennzeichen, keine eigenen Freihandelszonen, keine Bankkonten, keinen Schutz vor der rechtswidrigen Gewalt, da die zuständigen Stellen die Mitwirkung gegen den Kontrahierungszwang verweigern und Beschwerden kommentarlos in der Bundeskanzlei und in anderen Ministerien unbeantwortet verbleiben (§§ 13-14 VStGB).

In der Summe dieser völkerrechtswidrigen Gewalttaten in der Bundesrepublik ist festzustellen, daß der völkerrechtliche Vertrag des Grundrechts im Grundgesetz gegen Art. 73 UN-Charta nicht eingehalten und Völkermord praktiziert wird.

Wir stellen ausdrücklich und offenkundig fest, daß das Grundrecht im Grundgesetz ein völkerrechtlicher Vertrag ist, in der Laizität im Transzendenzbezug festgelegt ist und die Macht im Bekenntnis des Volkes originär definiert und die Gewalt bindend begrenzt wird.

Wir betonen in diesem naturrechtlichen und völkerrechtlichen Zusammenhang die Bedeutung neuzeitlicher Verfassungen. In religiösen oder säkularisierten Formeln, werde darin ein „Transzendenzbezug der verfassunggebenden Gewalt des Volkes“ rechtlich festgeschrieben, welcher die Funktion habe, diese Begrenzungen der Volkssouveränität klarzustellen. Nicht in diesen Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch

**Menschenrechte,
Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und
andere überpositive Rechtsgrundsätze,**

die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung: Nach den Erfahrungen plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, daß auch die verfassunggebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staats über Menschen begründet, ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.

Nur originäre Gebietskörperschaften, also das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger und angeschlossenen Körperschaften, haben die selben vorstaatlichen Rechte, aus dem sich unter der Rechtsaufsicht rechtsstaatliche Völkerrechtssubjekte nach Völkerrecht bilden können.

Auch mit oder ohne Stillstand der Rechtspflege sind die imperativen Rechte der originären Gemeinschaft nach den universalen Menschenrechten unverletzlich, unveräußerlich und nicht verhandelbar. Nicht nur die Landesvereinsurkunden der Bundesrepublik entsprechen nicht der öffentlichen Ordnung nach Treu und Glauben, sondern es finden sich zwischen den Verwaltungen ausschließlich nicht prüf- und rechtsfähige Entwürfe wieder, mit denen Gewalt gegen Art. 5-7, 11-12, 38-40, 50 EGBGB rechtswidrig, gegen die natürlich-freien Menschen in der Rechtspraxis transferiert werden.

Die Anwendung von rechtswidriger Gewalt ist Terror.

Diese völkerrechtswidrigen Gewaltentwürfe in der Bundesrepublik zwischen Justiz und Behörden entsprechen nicht der Form der Norm unter Beachtung der Kollisionsnormen nach Art. 5-7, 11-12, 39-40, 50 EGBGB und sind in der Anwendung nichtig. Diese rechtswidrigen Tatsachen entsprechen der Rechtsrealität der Nazi-Ideologie, die aufzulösen ist.

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten, die am 02.10.1999 Mitglied der Haager Konferenz für ausländisches und internationales Privatrecht für das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht waren, ersetzt das Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen keineswegs das Abkommen vom 17.07.1905, über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln nach EGBGB der Nationalstaaten.

Zur Transformation von öffentlichem Recht aus der Gewaltentrennung müssen öffentliche Urkunden vorliegen. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig (§415 (2) ZPO, § 34, 44 VwVfG). Der Beweis ist immer offenkundig, mit denen die rechtswidrigen Gewaltakte verübt werden, weil die öffentliche Ordnung in Deutschland nicht wieder hergestellt worden ist, da der heilige Auftrag aufs Äußerste mißachtet wird. Es liegt kein öffentliches Treu und Glauben vor, solange Art. 139 GG nicht umgesetzt wird!

Gewaltvollstreckungen von nichtigen und rechtswidrigen Entscheidungen gegen natürlich-freie Menschen sind nach Art. 6, 11 EGBGB völkerrechtswidrig. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wurde zwar aufgehoben, aber mit mehrdimensionalen Formnichtigkeiten der Norm werden terroristische Ermächtigungen gegen den einzelnen Menschen verübt, weil sie im Rechtsstand vom 31.12.1937 als unmündige juristische Personen als Sachen festgehalten werden.

Der Krieg findet seit 1949 nicht mehr zwischen zwei Territorien und Systemen, sondern gegen die natürlich-freien Menschen, gegen die Menschenrechte in Deutschland, gegen den eigentümerinternierten Zwangsbürger als Flüchtling in der Fortsetzung der Nazi-Ideologie statt. Tyrann bezeichnete in der griechischen Antike den Inhaber einer Tyranis, später allgemeiner einen Herrscher, dem die Legitimität abgesprochen wurde (Usurpator) ute wird der Begriff als Synonym für die „Gewaltherrscher“ verwendet, denn legal ist nicht legitim.

Durch die vorsätzliche Mißachtung der Form und Norm, die als Kompetenzgewalt in einer Geheimsprache der Justiztyrannei praktiziert wird, wird die Usurpation ohne Legitimität deutlich, in der nichtige und unverantwortliche Verwaltungsakte und Zwangsverträge produziert werden, deren Verträge nicht nur gegen den öffentlichen Treu und Glauben verstoßen, sondern auch eine arglistige Täuschung im Völker- und Sachenrecht sind.

Davon sind alle behördlichen Verwaltungsakte der Judikativen und Exekutiven betroffen.

Es liegt Stillstand der Rechtspflege als Systemmangel vor, da es keine Rechtsaufsicht in der gewalttätigen Bundesrepublik gibt und die Bundesrepublik ein unvollkommenes und unmoralisches Völkerrechtsobjekt ist!

Eine sachliche und rechtliche Auseinandersetzung ist nicht möglich, da sich die Bundesrepublik nach den völkerrechtswidrigen Gewaltakten des Völkermords oder sonstige Straftaten gegen den Kontrahierungszwang nach ILC, Art. 40(2) UN-Res. 56/83 gegen Art. 140, 25, 1(2) GG, § 20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 3 GVGA in Verbindung mit Art. 133 GG, §§ 6-11, 13-14 VStGB für nicht zuständig hält.

Begründung des ILC-Verpflichtung nach Art. 73- UN-Charta:

Die natürlich-freien Menschen des deutschen Volkes waren 1945 historisch bedingt statusgemindert und wurden von den alliierten und assoziierten Kriegssiegern unter Verlust der Eigenverantwortung vorgefunden und unter Vormundschaft gestellt, da sie einem weltanschaulichen Führer gefolgt waren, bei dem in Folge ein Weltkrieg zu verantworten war. Diese Ideologie besteht weiterhin fort.

Sie wurden anhand Schadensersatzleistungen dienstbar gemacht, und zur Restitution verpflichtet. Die Bundesrepublik dient zum Schadensersatz. Die Bekanntmachung der Verjährung von Rechten, Pflichten und Interessen der alliierten und assoziierten Kriegssieger an Reparation- und Restitutionszahlungen nach Art. 3 1907-HLKO, versetzt die Menschen in den Zustand von freiwerdenden, herrenlosen Gütern auf dem Weg von „*bona vacantia*“ nach „*postlimini*“.

Nach den Weltkriegen wurde die allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 verkündet und dem deutschen Volk das Bekenntnis zu den Menschenrechten in der Amnestieklausel im Transzendenzbezug des Grundgesetzes verpflichtend überlassen. Das neue Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Unsere Gemeinschaft des Menschenrechts repräsentiert das Volk.

Das Recht der freiwerdenden Menschen ist ein natürlich-freies Recht, das nur durch ein originäres Völkerrechtssubjekt aus den Erfahrungen der Weltkriege den zukünftigen Friedensvertrag verwirklichen kann, um die freien Menschen in ihrem Bekenntnis zum weltweiten Frieden des Menschseins zu transzendieren. Die Voraussetzung für die Erfüllung der Amnestieklausel (Friedensvertrag) ist ein originäres Völkerrechtssubjekt, im Bekenntnis der

Förderung, Wahrung, Umsetzung und der Schutz der allgemeinen Menschenrechte,

durch eine universale Menschenrechtsverfassung mit

kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen,

und ist im Grundrecht des Grundgesetzes völkerrechtlich verbrieft. In Deutschland ist jeder Mensch von Geburt an eine natürliche Person, ein vollmündiger Mensch, mit Rechten geboren und mit Pflichten aufgewachsen.

Nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[AEMR] der UN-Charta sind alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Deutschland ist eine Hierokratie, ein Menschenrechtsstaat.

Zusammenfassung:

Souveränität ist die absolute Negierung der Abhängigkeit zur Unabhängigkeit.

Das deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik.

Deutschland ist eine Hierokratie und keine Demokratie.

Weltbekenntnisgemeinschaften sind nicht eintragungs- oder anerkennungspflichtig. Ein Anerkennungsgesetz für Menschenrechte oder Menschenrechtsbekenntnisgemeinschaften gibt es im partiellen Recht nicht (§ 2 VwVfG, § 20 GVG, § 40 VwGO), da diese vorstaatlich-moralische Körperschaftsrechte sind und eine Anerkennungspflicht besteht.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Das Völkerrecht hat absolute Beweiskraft. Es wird vermutet, daß jeder, der sich in den Bundesgebieten aufhält, Kenntnis von den Menschenrechten hat, denn wer sein Recht nicht kennt, hat keine Rechte!

Die Gebietskörperschaften der im Geltungsbereich errichteten diplomatischen und konsularischen Missionen, der Wahlkonsularbeamten, ihrer Familienmitglieder und ihrer privaten Hausangestellten, sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 originär. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1964 und 26.08.1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen entsprechende internationale und völkerrechtliche Anwendung.

Im Übrigen erstreckt sich die Anerkennungspflicht insbesondere auf originäre Körperschaften, die laut Grundrecht nach dem Kontrahierungszwang des überpositiven Menschenrechts nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften bestehen.

Definition der Religionsgemeinschaft im deutschen Recht und Völkerrecht:

„Religionsgemeinschaft ist ein Angehöriger eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.“

Wir sind ein souveränes und neues Volk (Art. 133 GG, § 2 VwVfG)!

Eine Bestätigung und Weiterentwicklung hat das Konzept der zwingenden Völkerrechtsnormen jüngst in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission kurz ILC) zum Recht der Staatenverantwortlichkeit erfahren (UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001).

Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates gegen die ihn betreffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt. Der ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definiert in Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung von „ius cogens“, des Kontrahierungszwanges, und

verpflichtet die Staatengemeinschaft zur Kooperation,

um die Verletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden.

Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen „ius cogens“ gegen die natürliche Entwicklung der Völker geschaffene Situation der Gewaltheerrschaft, nicht anzuerkennen und zu beenden, wie es in Art. 73 UN-Charta zwingend vorgeschrieben ist, um den heiligen Auftrag von 1948, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die neue Entwicklungsstufe der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, zu erreichen und zu praktizieren, zu dem sich die Staaten in der Regel verpflichtet haben.

Deswegen ist die Gewalt- oder Gewaltheerrschaft der Demokatur nur der Übergang zum gegenwärtig zukünftig transzendenten Menschen in einer neuen originär-prärogativen Gemeinschaft, das unter den universalen Menschenrechten als kleinster gemeinsamer Nenner die Religionen, die Verwaltungen, die Rechte und die Völker mit gemeinsamen, kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen vereint.

Die Bundesrepublik verletzt das anzuwendende Völkerrecht gegen die Grundrechtsnormen

- *ius gentium*
- *pacta sunt servanda*
- *ius cogens*

denn das Menschenrecht ist in der Bundesrepublik nach Art. 140, 25, 1 (2) GG ein völkerrechtlicher Vertrag der Laizität, und jede Verletzung erzeugt Nichtigkeit. Alle bisherigen Verfahren stehen still, werden juristisch nicht bearbeitet, selbst die wegen Unzuständigkeit nicht.

§§ 2, 44 VwVfG, § 2 AO § 40 VwGO, § 20 GVG, § 11 (1) StPO, § 3 GVGA, Art. 140 GG

Verstoß: Art. 140, 25, 1 (2) GG, §§ 13-14 VStGB, Verbrechen: §§ 6-11 VStGB und §§80, 80a, 81, 88-89b, 90-94, 100, 102-104a, 105, 129-130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB

Laizität: Trennung von Moral und Verwaltung, Macht und Gewalt, Recht und Gesetz

**Im Transzendenzbezug wird die Macht (Art. 1, 20, 25, 140 GG) definiert
und die Gewalt begrenzt (Art. 25 GG).**

Das Deutsche Volk bekennt sich über den Transzendenzbezug nicht zur Bundesrepublik Deutschland, der Bund tritt nicht in die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes ein, sondern der Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebiets (Vergleich Art. 1 (2), 133 GG). Für die Verwaltung gilt daher das Verwaltungsverfahrensgesetz, das nach § 2 VwVfG nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen gilt (analog § 40 VwGO, § 20 GVG).

Die Bundesrepublik darf also unser neues Deutsches Volk nicht verwalten!

Sollten Sie unseren pflichtgemäßen und völkerrechtlichen Rechte widersprechen und/oder die Existenz unseres Volkes in Zweifel ziehen, so werden Sie unter Begründung des Widerspruchs binnen 21 Tagen aufgerufen, den Rechtsstandpunkt völkerrechtlich objektiv zu vertreten. Beachten Sie die Form der Norm, da wir uns im originären Völkerrecht befinden und eine Meinung keine Objektivität ist.

Wir weisen Ihren Berufsvertretungsverband auf den Minderheitenschutz hin.

Jeder Mensch kann freiwillig aus der Nazi-Ideologie nach Art. 116, 139 GG aus dem Wirtschaftsverein „*Wolkenkuckucksheim-Bundesrepublik*“ im Rechtsstand vom 31.12.1937 als öffentliche Sache austreten und unserem Volk der Menschen nach dem Transzendenzbezug im Grundrecht des Grundgesetzes freiwillig in der Zugehörigkeit beitreten, eine Aufnahme finden und als Mensch mit Menschenrechten mit Heimatrecht lebendig werden.

Nach dieser Frist von 21 Tagen sind die Behörden der Bundesrepublik verpflichtet, unsere pflichtgemäß heiligen Aufträge seit dem 15.12.2009 aufs Äußerste zur Erfüllung zu fördern. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung durch Eingang ohne eine Formbestimmung. Bedenken Sie, daß der Botschaft vom 15.12.2009 nicht widersprochen worden ist.

Sollten Sie nicht zuständig sein, so haben Sie die zuständige Stelle zu benennen und begründen, der für die Erfüllung der Pflichten nach Art. 73 UN-Charta tatsächlich zuständig ist. Wir weisen ausdrücklich auf § 2 VwVfG, § 20 GVG, WüD auf die Pflichterfüllung nach Art. 73 UN-Charta hin! Wir machen die auswärtige Behörde, die zuständigen Mitarbeiter dieses Dienstes, für Gewaltangriffe auf unsere Gemeinschaft persönlich und privat haftbar (§§ 179, 823, 839 BGB, §§ 13-14 VStGB), denn die Bundesrepublik besitzt nur mittelbare Gewalt, die auf natürliche Menschen nicht angewendet werden darf!

Unser moralisches Volk und unsere Gebietskörperschaften stehen der Bundesrepublik

exterritorial

gegenüber (Art. 133 GG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG).

Für den Fall, daß die auswärtige Behörde der Bundesrepublik nur den einen Text der diplomatischen Verbalnote des partiellen Privathandelsrecht versteht, sendet unser Amt für Menschenrechte die Botschaft an das „**Außenministerium**“ (der Begriff Minister kommt aus dem Lateinischen (ministrare ‚dienen‘) und bedeutet Diener -Minister: erster Diener) pflichtgemäß für den heiligen Auftrag aufzugeben,

den Ratsvorsitzenden unseres Volkes, den Verteidigern der Menschenrechte die Immunität unter dem gültigen Art. 39-40 der UMR-Verfassung des Internationalen Zentrum für Menschenrechte und des Zentralrats Europäischer Bürger sicherzustellen.

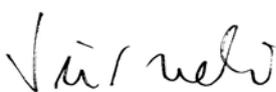
Sie genießen in diesem Amt nach Art. 1, 25, 140 GG vollumfassende Immunität und sollen als diplomatische Agenten und als Offiziere des Rats für die amtliche Tätigkeit respektiert werden. Deshalb sind alle Dienststellen aufgerufen, den Amtsträgern in der Urkunde vom 22.11.2009 für den heiligen Auftrag pflichtgemäß aufs äußerste zu dienen, damit sich die Amtspersonen frei und ohne Hindernis bewegen können und solche Hilfe und Schutz in Anspruch zu nehmen und zu gewähren sind, die für Diplomaten notwendig und üblich sind (WÜD – Wiener Konvention vom 18.04.1961, §§ 18-20 GVG).

Diese öffentlichen Gründungsurkunden wurden unter dem Regulierungsakt des Notars Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009 erstellt und am 15.12.2009 der auswärtigen Behörde unter dem Konsular-Act 239/09M32ma – MRHH.allg registriert. Die Urkunden sind für den offiziellen Gebrauch unter Berücksichtigung der internationalen und diplomatischen Beziehungen vorgesehen. Diese Immunität ist durch das Protokoll der auswärtigen Behörde zu bestätigen. In der Anlage finden Sie die Liste des schutzwürdigen Rats.

Die Gebietskörperschaften der im Geltungsbereich errichteten diplomatischen und konsularischen Missionen, der Wahlkonsularbeamten, ihrer Familienmitglieder und ihrer privaten Hausangestellten, sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 originär. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1964 und 26.08.1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen entsprechende internationale und völkerrechtliche Anwendung. Im Übrigen erstreckt sich die Anerkennungspflicht insbesondere auf originäre Körperschaften, die laut Grundrecht nach dem Kontrahierungszwang des überpositiven Menschenrechts nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften bestehen.

Das Amt für Menschenrechte nutzt die Botschaft, das Außenministerium erneut auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. 73 UN-Charta in der Verbalnote hinzuweisen!

ausgezeichnet




in Vollmacht M.-Selim Sürmeli
Hochkommissar für Menschenrechte Deutschland



Unterschriftsbeglaubigung, Klaus-Werner Hagel
ICHR-Kommissar für Menschenrechte Deutschland

Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift des Hochkommissars für Menschenrechte bestätigt.

Sie wurde in meiner Gegenwart vollzogen.



http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf

KAPITEL XI Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung Artikel 73 UN-Charta

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß **die Interessen der Einwohner** dieser Hoheitsgebiete **Vorrang** haben; **sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung**, im Rahmen des durch diese Charta errichteten **Systems des Weltfriedens** und der internationalen Sicherheit das **Wohl dieser Einwohner aufs Äußerste zu fördern**; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotener Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.



Hinweise zu internationalen Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen:

Art. 1, 2 ÜLV, Art. 1, 25, 120, 146 GG, §§18-20 GVG; §§102-104a StGB

UN-Doc A/RES/43/225, A/C.5/43/18, UN-RES 56/83 und UN-DOC. A/C.5/43/1

Aktionsplan 2005 (Warschau) des Europarats

Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente (2005)80 final 17. Mai 2005

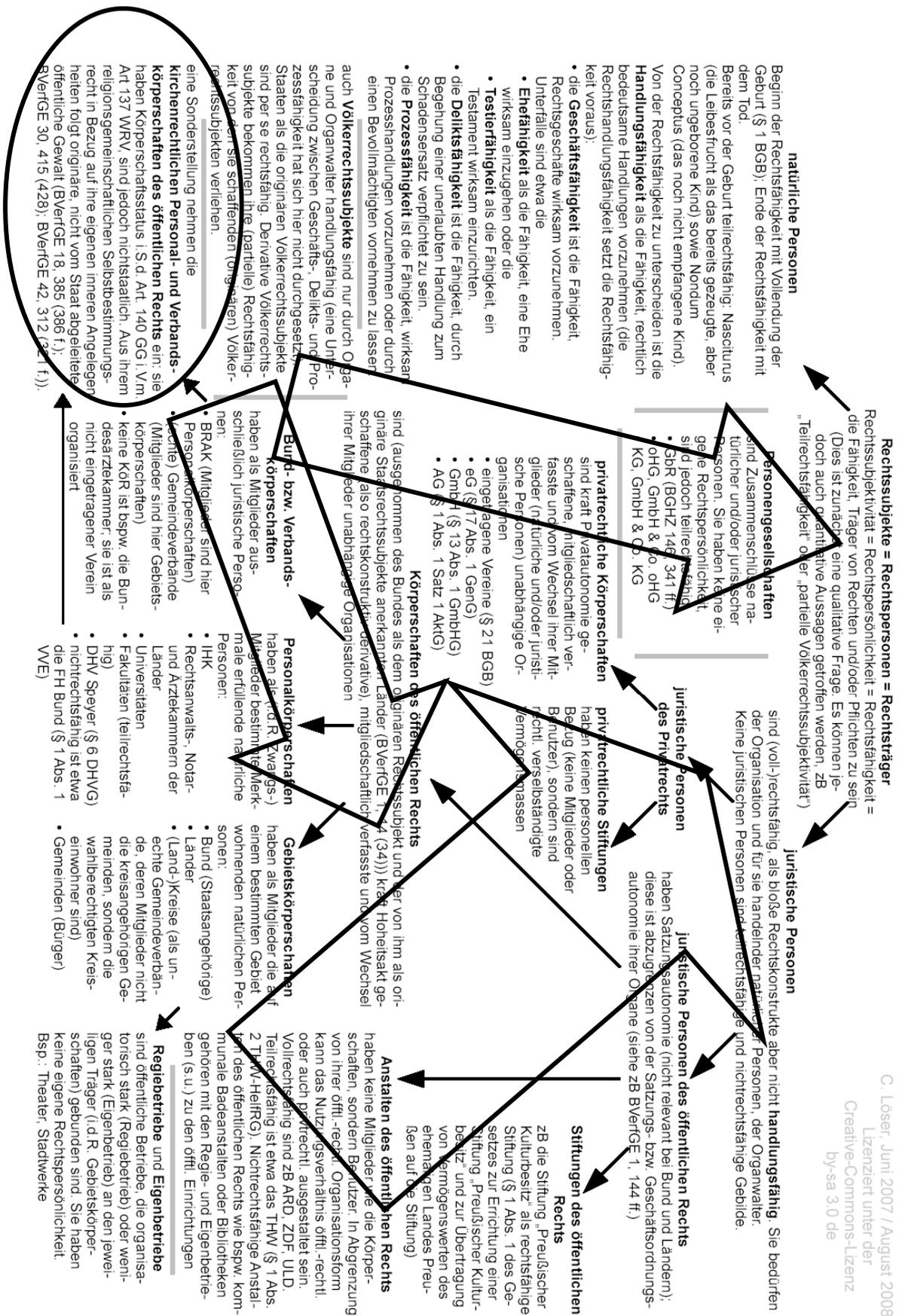
Konferenz vom 13./14.10.2006

Herausforderungen und Schwierigkeiten beim Schutz der Menschenrechte

Maßnahmen des Europarats zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern

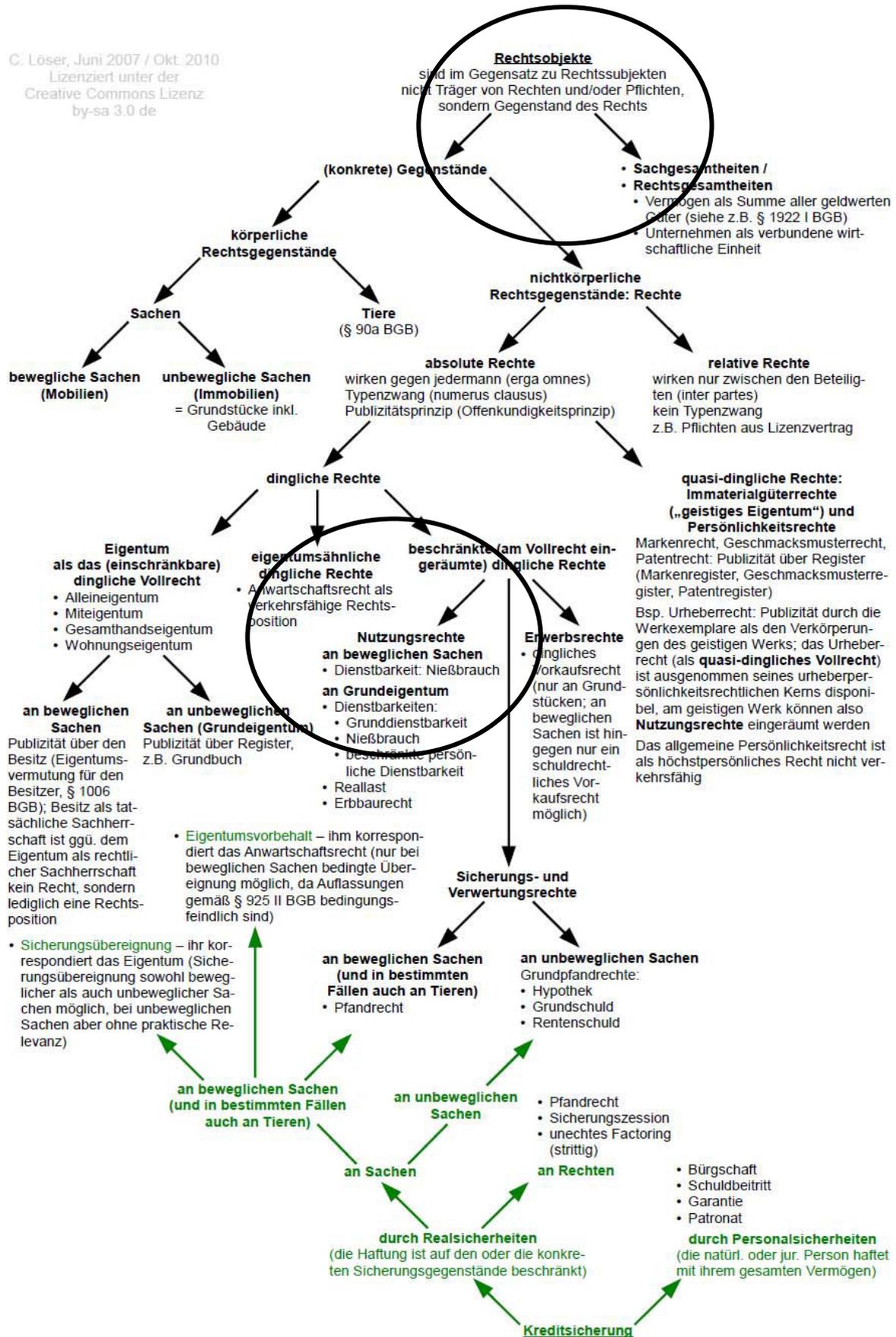
Schutz von Menschenrechtsverteidigern- Leitlinien der EU-Annex doc 10111/06

Leitsatz: EU sollte darauf achten, daß die von ihr an Verteidiger der Menschenrechte gerichtete Hilfe dessen Spezialbedürfnisse sowie den persönlichen Schutz berücksichtigt. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu erledigen!



C. Loser, Juni 2007 / August 2008
 Lizenziert unter der
 Creative-Commons-Lizenz
 by-sa 3.0 de

C. Löser, Juni 2007 / Okt. 2010
 Lizenziert unter der
 Creative Commons Lizenz
 by-sa 3.0 de



Weltanschauungsgemeinschaft
International Centre of Human Rights [ICHR]
Internationales Zentrum für Menschenrechte [IZMR]



Zustimmungsliste der Gründungsratsmitgliederliste für die Universale Menschenrechtscharta und Anhänge

Weltanschauungsgemeinschaft Universales Menschenrecht [UMR]
Resolution UMR
Charta UMR
UMR-Gesetz

Person	Unterschrift
1. Herr/Frau 1. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
2. Herr/Frau 2. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
3. Herr/Frau 3. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>Bruno Boverat</i>
4. Herr/Frau 4. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
5. Herr/Frau 5. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>Dennis Berk</i>
6. Herr/Frau 6. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
7. Herr/Frau 7. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
8. Herr/Frau 1. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
9. Herr/Frau 2. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
10. Herr/Frau 3. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
11. Herr/Frau 4. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
12. Herr/Frau 5. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
13. Herr/Frau 6. Ratsmitglied (Präsident/in)	<i>[Signature]</i>
14. Herr/Frau 7. Ratsmitglied (Präsident/in)	
15. Herr/Frau 7. Ratsmitglied (Präsident/in)	

Ort, Datum Toskenti, den 22. 11. 2009

Urkundenrolle-Nr 113 für das Jahr 2009

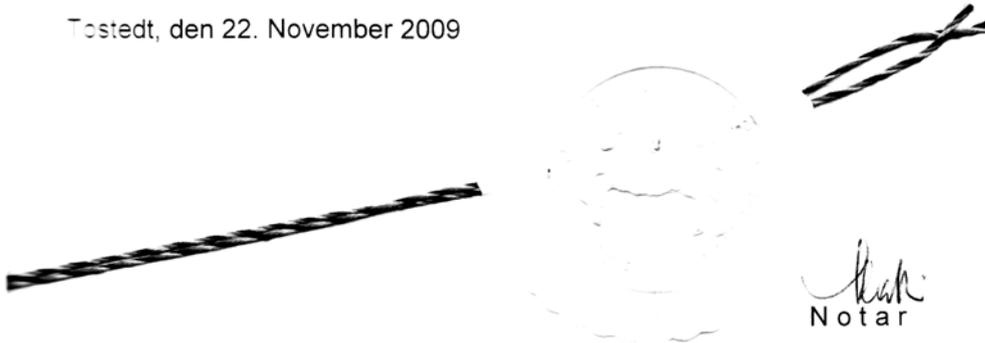
Die vorstehenden, vor mir am 22. November 2009 vollzogenen Namensunterschriften

1. des Herrn Mustafa-Selim Sürmeli, geboren am 20. Oktober 1962 ,
wohnhaft Nordrehre 16 in 31515 Wunstorf,
ausgewiesen durch Personalidentitätskarte zur Nr. 512887,
2. des Herrn Christian Seidl, geboren am 17. März 1969,
wohnhaft Gartenweg 11 in 21279 94124 Büchlberg,
ausgewiesen durch Reisepass zur Nr. 8435019549,
3. des Herrn Bruno Borchert, geboren am 27. April 1943,
wohnhaft Westerböhmen 2 in 27419 Sittensen,
von Person bekannt,
4. des Herrn Dietmar Bieber, geboren am 26. Juni 1963,
wohnhaft Kastanienweg 34, 33818 Leopoldshöhe,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 5570247291,
5. des Herrn Dervis Berk, geboren am 21. April 1971,
wohnhaft Alois-Harlander-Straße 12, 84034 Landshut,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 841002453,
6. des Herrn Sven Meyer, geboren am 27. Juni 1978,
wohnhaft Lohworthsweg 7 A, 21255 Dohren,
von Person bekannt,
7. des Herrn Frank Lohmann, geboren am 25. Mai 1950,
wohnhaft Büntberg 7, 21258 Heidenau,
von Person bekannt,
8. des Herrn Johannes Huber, geboren am 13. Mai 1949,
wohnhaft Gramsham 17, 84559 Feichten/ALZ,
ausgewiesen durch Reisepass zur Nr. 8052039470,
9. des Herrn Norbert Edmund Keibe, geboren am 26. November 1955,
wohnhaft Hauptstraße 214 in 98590 Schwallungen OT Schwarzbach,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 993803815,
10. des Herrn Klaus-Werner Hagel, geboren am 19. Dezember 1951,
wohnhaft Mühlhäuser Straße 1, 99986 Langula,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 987720156,
11. des Herrn Eser Cördük, geboren am 18. Dezember 1975,
wohnhaft Kreutfeld 66 in 84177 Gottfrieding OT Gottfriedingerschwaige,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 858407196,
12. des Herrn Peter Herres, geboren am 11. Februar 1960,
wohnhaft Friedrich-Albert-Putz-Platz 6 in 27572 Bremerhaven,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis zur Nr. 2019954019,

werden hiermit beglaubigt.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des BeurkG wurde verneint.

Tostedt, den 22. November 2009



The image shows a circular notary seal with a wavy border and a signature in cursive script. Below the signature, the word 'Notar' is printed. There are two horizontal lines drawn across the seal and signature area, one on the left and one on the right.

Notarkostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)

Geschäftswert: 3.000,00 € (§ 30 I KostO)	
§ 20 Beglaubigung von Unterschriften §§ 32, 45 I, 33 KostO	10,00 €
§ 10 Geschäfte an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit §§ 32, 58 III 1 KostO	10,00 €
Sonstige Auslagen §§ 137 I, 152 II 2 KostO	14,50 €
<u>Dokumentenpauschale §§ 136 I, II, 152 I KostO (Ablichtungen 820 Seiten)</u>	<u>140,50 €</u>
Zwischensumme netto	175,00 €
19 % Mehrwertsteuer § 151a KostO	33,25 €
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>208,25 €</u>

[Signature]
Notar

TX-Bericht

Datum: 19/07 2012 12:00
 Name: Ho
 ID: 04141670124



**Internationales Zentrum
für Menschenrechte**

Netzwerk Menschenrecht - Network Human Rights

**International Centre
of Human Rights**

ICHR/IZMR - Abteilung 26 - 21682 STADT

Protokollabteilung 700 -
 in der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik
 Werderscher Markt 1
 D-10117 Berlin

IZMR/ICHR
Section Germany / Deutschland
 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft
 des original-prärogativen Menschenrechts
 (Art. 1, 25, 140 GG)

HQ: Wehrweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
 Wehrweg Straße 1, D-99986 LANGENLA

Telefax: +49 (0)41 41 / 6593296
 Telefax: +49 (0)41 41 / 6590614

Mission Colmar: 127, A-6900, BRUNNEN
 Telefon: +43 (0) 5374 / 423882

E-Mail: ichr@online.de
office@menschennet.at

Verbotene der originalen Botschaft „ius gentium“ des Menschenrechts

ICHR-AmtsZ.091122-IZMR-1-1-1 / D-10117-AB-700
 zu AA-Kennung 239/09M32ma MR1111.allg
 UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta



International Human Rights Activities
 Rechtsf. für transnationale Menschenrechte

IZMR, 19.07.2012

dienende Damen und Herren und Personen
 in der Protokollstelle der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik nach Art. 73 UN-Charta,

„*pacta sunt servanda*“ - Verträge sind einzuhalten! Das Grundgesetz ist ein Vertrag.
 Im Transparenzbezug des Grundgesetzes wird die Macht definiert und die Gewalt begrenzt.

Wir sind ein neues Volk, das im Grundgesetz vorbestimmt ist.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß wir nach dem Transparenzbezug als moralisches Volk der Menschen keine Völkerrechtsobjekte als Götzenkult von öffentlichen Sachen ehren können und dürfen, denn nur von einem moralischen Völkerrechtsobjekt als Gemeinschaft können derivative Gesellschaften von Staaten entstehen.

**Die Botschaft unserer moralischen Gemeinschaft nach „ius gentium“ ist:
 Wir sind das Volk der moralischen Menschen und wir haben Menschenrechte.**

Sie haben die bestimmte Botschaft von unserer Existenz vom 15.12.2009 erhalten und unter der Kennung 239/09M32ma MR1111.allg vermerkt. Die diplomatische Note ist nur im partiellen Privatrecht unter den Derivaten (Staaten) üblich.

ICHR / IZMR - Sektion Deutschland
 Wehrweg 26, D-21682 STADE, Telefon: +49 (0)41 41 / 6593296 ichr@online.de, www.menschennet.at

Nr.	Datum/Uhrzeit	TX/RX	Dauer	Remote	Seiten	Ergebnisse
553	19/07 2012 11:21	LAN FAX	'12"40	03050001503	23	OK
553	19/07 2012 11:34	LAN FAX	'12"39	03050003385	23	OK
553	19/07 2012 11:47	LAN FAX	'12"39	03050003787	23	OK

TX-Bericht

Datum: 19/07 2012 12:41
 Name: Ho
 ID: 04141670124



Internationales Zentrum
für Menschenrechte

International Centre
of Human Rights

Netzwerk Menschenrecht - Network Human Rights

ICHR/IZMR - Mitteilung 26 - 21082 STADE

Protokollabteilung 700 -
in der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik
Werderscher Markt 1

D-10117 Berlin

IZMR/ ICHR
Sektion Germany / Deutschland
 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft
 des original-juridischen Menschenrechts
 (Art. 1, 25, 140 GG)
 HQ: Berchtesgaden 26, D-21082 STADE
 Legal Department:
 Mühlhäuser Straße 1, D-99086 LANGSHA
 Telefon: +49 (0)41 41 / 6392296
 Telefax: +49 (0)41 41 / 6390614
 Mission Österreich:
 Schönbühelgasse 127, A-5060, BENEWIT
 Telefon: +43 (0) 3574 / 423892
 E-Mail: ichr@online.de
office@menschenrecht.at

Verbalnote der originalen Botschaft „ius gentium“ des Menschenrechts



ICHR: A/amb7.091122-IZMR-1-1-1 / D-10117-AB-700
 zu AA-Kennung 239/09M32ma MRIIIII,allg
 UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

IZMR, 19.07.2012

zierende Damen und Herren und Personen
 in der Protokollstelle der auswärtigen Behörde der Bundesrepublik nach Art. 73 UN-Charta,

„pacta sunt servanda“ - Verträge sind einzuhalten! Das Grundgesetz ist ein Vertrag.
 Im Transzendenzbezug des Grundgesetzes wird die Macht definiert und die Gewalt begrenzt.

Wir sind ein neues Volk, das im Grundgesetz vorbestimmt ist.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß wir nach dem Transzendenzbezug als moralisches Volk
 der Menschen keine Völkerrechtsobjekte als Götzenkult von öffentlichen Sachen ehren
 können und dürfen, denn nur von einem moralischen Völkerrechtssubjekt als Gemeinschaft
 können derivative Gesellschaften von Staaten entstehen

Die Botschaft unserer moralischen Gemeinschaft nach „ius gentium“ ist:
 Wir sind das Volk der moralischen Menschen und wir haben Menschenrechte.

Sie haben die bestimmte Botschaft von unserer Existenz vom 15.12.2009 erhalten und unter
 der Kennung 239/09M32ma MRIIIII,allg vermerkt. Die diplomatische Note ist nur im
 partiellen Privatrechtsrecht unter den Derivaten (Staaten) üblich.

ICHR / IZMR - Sektion Deutschland
 Berchtesgaden 26, D-21082 STADE, Telefon: +49 (0)41 41 / 6392296 ichr@online.de, izmr@online.de

Nr.	Datum/Uhrzeit	TX/RX	Dauer	Remote	Seiten	Ergebnisse
557	19/07 2012 12:15	LAN FAX	'12"47	030500053478	24	OK
557	19/07 2012 12:28	LAN FAX	'12"48	030500053955	24	OK